

# Software Lizenzbedingungen

Stand vom 14. Juli 2020

Die nachfolgenden Lizenzbedingungen für die Benutzung der von certgate vertriebenen Software durch den Lizenznehmer gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Durch Öffnen der versiegelten CD-R, anderer Datenträger, oder Installation und/oder Benutzung elektronisch übermittelter Software (Download) erklären Sie sich mit diesen Vertragsbedingungen einverstanden. Daher lesen Sie bitte den nachfolgenden Text vollständig und genau durch. Wenn Sie mit diesen Lizenzbedingungen nicht einverstanden sind, so dürfen Sie die CD-R, den Datenträger nicht öffnen, die Software weder installieren noch benutzen. Geben Sie in diesem Fall die Materialien und die ungeöffnete CD-R oder den Datenträger und alle anderen Teile des erworbenen Produktes (einschließlich allen schriftlichen Materialien und der Verpackung) unverzüglich dort, wo Sie das Produkt erworben haben, zurück; bzw. vernichten Sie elektronisch übermittelte Software unverzüglich. Diese Bestimmungen sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil; sie haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Abweichungen, Ergänzungen, sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind die auf dem Datenträger (CD) aufgezeichnete, bzw. elektronisch übermittelte (Download) Programme der Certgate, die Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material. Sie werden im Folgenden auch als „Software“ bezeichnet. certgate macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Bedienungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

## 2 Umfang der Benutzung

Certgate gewährt dem Lizenznehmer das einfache, nicht ausschließliche und persönliche Recht (im Folgenden auch als Lizenz bezeichnet), die beiliegende Kopie der Software auf einem einzelnen Computer, und nur an einem Ort zu benutzen. Wurde eine netzwerkfähige Programmversion erworben und ist dieser einzelne Computer ein Mehrbenutzersystem, so gilt dieses Benutzungsrecht für alle Benutzer dieses einen Systems. Der Lizenznehmer darf die Software in körperlicher Form (d.h. auf einem Datenträger abgespeichert) von einem Computer auf einen anderen Computer übertragen, vorausgesetzt, dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt auf immer nur einem einzelnen Computer genutzt wird. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.

Wurde die Software nachweislich als Bestandteil von Produkten Dritter zur Verfügung gestellt, gilt das Benutzungsrecht nur im direkten Zusammenhang mit diesen Produkten Dritter, für die ein ordnungsgemäßes und gültiges Nutzungsrecht vorliegt. Je nach Art der Software ist Certgate berechtigt, ein zusätzliches Nutzungsentgelt zu verlangen.

Sofern diesen Lizenzbedingungen ein Mietvertrag zugrunde liegt, so werden die Nutzungsrechte nur für die Dauer des Mietvertrages gewährt.

## 3 Besondere Beschränkungen

Dem Lizenznehmer ist untersagt,

- im Rahmen des Mietverhältnisses ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Certgate, die Software oder das zugehörige schriftliche Material an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten sonst wie zugänglich zu machen,
- in sonstigen Fällen: die Software oder das zugehörige schriftliche Material an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten sonst wie zugänglich zu machen, ohne den Empfänger zu verpflichten, die hier genannten Lizenzbedingungen einzuhalten
- die Software von einem Computer über ein Netz oder einen Datenübertragungskanal auf einen anderen Computer zu übertragen,
- die Software außerhalb der Geltung von § 69e UrhG abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln (reverse Engineering), zu entkompilieren oder zu disassemblieren,
- von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen,
- die Software zu übersetzen oder abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen.

## 4 Inhaberschaft an Rechten

Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb des Produktes nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. Certgate behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

## 5 Vervielfältigung

Die Software und das zugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Soweit die Software nicht mit einem Kopierschutz versehen ist, ist dem Lizenznehmer das Anfertigen einer einzigen Reservekopie nur zu Sicherheitszwecken erlaubt. Im Übrigen sind Reservekopien beim Lizenzgeber erhältlich, wenn dieses zur Ausübung des Nutzungsrechts erforderlich ist.

Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie in ihr aufgenommene Registrierungsnummern dürfen nicht entfernt werden. Es ist ausdrücklich verboten, die Software wie auch das schriftliche Material ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder mit in anderer Software zusammen gemischter oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.

## 6 Übertragung des Benutzungsrechtes

Das Recht zur Benutzung der Software kann nur unter den Bedingungen dieses Vertrages an einen Dritten übertragen werden. Sofern der Nutzung ein Mietverhältnis zugrunde liegt, ist eine Rechteübertragung nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung durch Certgate zulässig.

Vermietung und Verleih der Software sind ausdrücklich untersagt.

Wird die Software im Rahmen einer OEM Integration oder als Wiederverkäufer erworben, ist abweichend von Punkt 6, Abs. 1 eine Übertragung des Nutzungsrechts im Rahmen dieser Tätigkeit wie folgt gestattet:

- a) Für Software, für die eine OEM Lizenz erworben wurde und als integraler Bestandteil einer anderen Software vertrieben wird, ist die Übertragung von Nutzungs- und Vertriebsrechten an Dritte gestattet.
- b) Für Software, die als Wiederverkäufer zum Weitervertrieb erworben wurde ist die Übertragung von Nutzungsrechten gestattet, jedoch die Übertragung von Vertriebsrechten an Dritte ausgeschlossen.

## 7 Dauer des Vertrages

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer des Mietvertrages gewährt. Im Übrigen läuft es auf unbestimmte Zeit. Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt jedoch automatisch ohne Kündigung und unabhängig von der Vertragsform wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt.

Bei Softwaremietverträgen erlischt das Nutzungsrecht ebenfalls automatisch ohne Kündigung, wenn

- a) das Nutzungsrecht gemäß Softwaremietvertrag ausläuft, oder
- b) er seine Zahlungsverpflichtung gemäß Softwaremietvertrag oder Nutzungsvertrag nicht erfüllt.

Als Softwaremiet- oder Nutzungsvertrag gelten auch Angebote der Certgate, die durch den Lizenznehmer schriftlich angenommen wurden.

Wurde die Software als Bestandteil von Produkten Dritter zur Verfügung gestellt, endet das Nutzungsrecht ebenfalls automatisch

- a) mit der Beendigung des Nutzungsrechtes der jeweiligen Produkte Dritter, oder
- b) wenn der Lizenznehmer seiner Verpflichtung zur Entrichtung des ggf. notwendigen zusätzlichen Nutzungsentgeltes an Certgate nicht nachkommt.

Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Original-CD sowie alle Kopien der Software einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare sowie das schriftliche Material zu vernichten.

## 8 Änderungen und Aktualisierungen

Certgate ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen. Certgate ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen des Programms solchen Lizenznehmern zur Verfügung zu stellen, die Anwenderregistrierung nicht unterzeichnet an Certgate zurückgesandt, bzw. sich nicht online registriert haben, oder ggf. anfallende Aktualisierungsgebühren nicht bezahlt haben.

## 9 Gewährleistung und Haftung

Certgate gewährleistet gegenüber dem ursprünglichen Lizenznehmer, dass zum Zeitpunkt der Übergabe der Datenträger (CD / elektronisch übermittelte Daten), auf dem die Software aufgezeichnet ist, bei normaler Instandhaltung in Materialausführung fehlerfrei ist.

Sollte der Datenträger (CD / elektronisch übermittelte Daten) fehlerhaft sein, so kann der Lizenznehmer Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von 6 Monaten ab Lieferung verlangen. Er muss dazu die CD / elektronisch übermittelte Daten einschließlich der Reservekopie und des schriftlichen Materials und einer Kopie der Rechnung/Quittung an den Händler, von dem das Produkt bezogen wurde, zurückgeben.

Wird ein Fehler im vorgenannten Sinne (Punkt 9, Abs. 2) nicht innerhalb angemessener Frist durch eine Ersatzlieferung behoben, so kann der Lizenznehmer innerhalb der Gewährleistungsfrist das Rückgängigmachen des Vertrages verlangen.

Aus den unter Punkt 1 genannten Gründen übernimmt Certgate keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software. Insbesondere übernimmt Certgate keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Lizenznehmers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie die damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Lizenznehmer. Das gleiche gilt für das die Software begleitende schriftliche Material. Ist die Software im Sinne von Punkt 1 grundsätzlich nicht brauchbar, so hat der Lizenznehmer das Recht, den Vertrag innerhalb der Gewährleistungspflicht rückgängig zu machen. Das gleiche Recht hat Certgate, wenn die Herstellung von brauchbarer Software im Sinne von Punkt 1 mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist.

Die Haftung von Certgate für alle direkten und indirekten Schäden, sowohl aus Gewährleistung als auch aus sonstigen Gründen ist auf Euro 100.000 begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und in sonstigen Fällen gesetzlich zwingender Haftung.

## 10 Sonstiges

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen gleichwohl fort.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag ist Düsseldorf. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der UN-Konvention über den internationalen Warenverkauf (CISG).